

**KEIN RAUM
FÜR MISSBRAUCH**

GRENZVERLETZUNGEN UND SEXUALISIERTE GEWALT

LEITLINIEN ZU PRÄVENTION UND
INTERVENTION IN KIRCHENGEMEINDEN



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Hamburg-West/Südholstein

INHALT

KEIN RAUM
FÜR MISSBRAUCH

- 3 VORWORT
- 4 EINE GESCHICHTE
- 5 DEFINITIONEN: GRENZVERLETZUNGEN UND SEXUALISIERTE GEWALT
- 7 MYTHEN UND FAKTEN
- 9 RISIKOANALYSE
- 12 SELBSTVERPFLICHTUNG
- 13 KRISENMANAGEMENT IM VERDACHTSFALL
- 14 KONTAKTE
- 15 WEITERE BEGRIFFSDEFINITIONEN
- 16 KINDERRECHTE
- 17 GESETZLICHE GRUNDLAGEN
- 19 IMPRESSUM

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder im Kirchengemeinderat,

wir wollen es nicht – doch Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt kommen vor, auch in der Kirche. Seit im Jahr 2010 der Missbrauch in Internaten öffentlich wurde, fanden auch in unserer Landeskirche Menschen den Mut zu benennen, was ihnen angetan wurde. Den Leitenden in der Kirche ist durch diese Zeugnisse bewusst geworden, wie wichtig es ist, alles zu veranlassen, damit Kinder, Jugendliche und Erwachsene, mit denen wir zu tun haben, die uns anvertraut sind und die unsere Kirchengemeinde bilden, geschützt werden. Aus diesem Grund hat sich im Kirchenkreis im Jahr 2013 der Arbeitskreis Prävention gebildet. Er hat diese Leitlinien initiiert. Wir legen sie Ihnen, die Sie in Ihrer Kirchengemeinde die Verantwortung tragen, ans Herz.

Beschäftigen Sie sich mit dem Thema. Analysieren Sie Ihre Gemeinde auf Risiken. Laden Sie zur Unterstützung und Schulung gern Fachleute aus dem Kirchenkreis ein.

Wir alle brauchen eine große Aufmerksamkeit und eine hohe Sensibilität für dieses ernste und wichtige Thema.

Ihre Pröpste



Frie Bräsen



Thomas Drope



Dr. Karl-Heinrich Melzer



EINE GESCHICHTE

Donnerstagabend, Kirchengemeinderats-sitzung. Zur gleichen Zeit ist der Pastor mit dem Jugendmitarbeiter und zwei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen auf einer Jugendfreizeit mit insgesamt 25 Mädchen und Jungen zwischen 12 und 14 Jahren. Die stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung. Zwei Kirchengemeinderatsmitglieder melden zu Beginn der Sitzung an, dass sie etwas berichten möchten – „irgendwie aber außerhalb der Tagesordnung“.

Sie erzählen: Bei ihnen haben sich besorgte Eltern gemeldet, deren Kinder von der Freizeit aus zuhause angerufen haben und erzählt haben, es seien in der Unterkunft keine Duschen auf den Zimmern vorhanden, sondern es gäbe je eine Gemeinschaftsdusche für Jungen und eine für Mädchen. Die Kinder gaben an, sie hätten jeweils festgelegte Zeiten am Tag (abends), zu denen sie – die Mädchen mit den Begleiterinnen, die Jungen mit dem Mitarbeiter und dem Pastor – gemeinsam duschen könnten und auch sollten. Den Kindern, die ihre Eltern angerufen haben, war dies sehr unangenehm, und sie deuteten an, dass in der Jungendusche von einem Mitarbeiter auch „so komische Bemerkungen“ und „Anspielungen“ gemacht worden seien. Die Kinder wollten aber nicht mit den begleitenden Personen vor Ort darüber sprechen.

Die beiden Kirchengemeinderatsmitglieder bitten um Diskussion über diesen Vorfall, darüber, was der Kirchengemeinderat tun soll und welche Konsequenzen zu folgen haben.

Dies ist eine Situation, wie sie sich auch in Ihrem Kirchengemeinderat ereignen könnte. Sie zeigt, wie schnell Grenzen verletzt werden. Als Kirchengemeinderat sind Sie verantwortlich dafür, dass mit allen Menschen, die sich in der Kirchengemeinde bewegen, vertrauensvoll und menschenwürdig umgegangen wird. Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt sind zum Glück nicht an der Tagesordnung. Leider lässt es sich aber nicht ausschließen, dass es auch in Ihrer Kirchengemeinde zu solchen Übergriffen kommt. Darum ist es wichtig, dass Sie sich im Kirchengemeinderat mit diesem Thema beschäftigen und die Risiken für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt analysieren und verringern.



DEFINITIONEN: GRENZVERLETZUNGEN UND SEXUALISIERTE GEWALT

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der betroffenen Person abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.¹

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Personen entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der diese aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten eines anderen zu befriedigen.²

Sexualisierte Gewalt beginnt nicht erst bei einer Vergewaltigung. Sie fängt bereits an dem Punkt an, an dem eine persönliche Grenze verletzt wird. Dazu ist ein Körperkontakt nicht unbedingt nötig. Schon penetrantes Beobachten und Anstarren, „Hinterherpeifen“, sexuell gefärbte Witze oder Sprüche oder das gemeinsame Anschauen von Pornos können eine Form der sexualisierten Gewalt sein. Formen sexualisierter Gewalt mit „geringem“ Körperkontakt können beispielsweise unfreiwillige Umarmungen, Zungenküsse oder der „Klaps auf den Po“ sein. Massive Formen sexualisierter Gewalt sind schließlich die Berührung von Genitalien sowie die anale, orale oder genitale Vergewaltigung.

Sexualisierte Gewalt ist nicht nur dann gegeben, wenn das Opfer in irgendeiner Weise deutlich macht, dass es bestimmte Dinge nicht will. So artikulieren sich Kinder (oder Jugendliche) meistens nicht zu einer sexuellen Handlung, weil sie die Tat nicht einordnen können oder weil sie sich nicht trauen.

¹ Nach: Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt, *Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag*, 2010

² Nach: Bange/Deegener, *Sexueller Missbrauch an Kindern*, 1996

Niemals trägt das Opfer die
Verantwortung für sexualisierte Gewalt.

Niemals passieren sexuelle Übergriffe
oder Sexualstraftaten „bloß aus Versehen“.

Erwachsene Täter/innen tragen immer die
alleinige Verantwortung für ihr Handeln.
Der Täter oder die Täterin möchte in erster
Linie seine/ihre eigenen Bedürfnisse be-

friedigen und nutzt dazu die Machtposition
als Autoritätsperson (Pastor/in, Elternteil,
Lehrer/in, Chorleiter/in, Trainer/in etc.) aus.

MYTHEN



FAKTEN



MYTHEN UND FAKTEN

Der Wissensstand zum Thema „Grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt“ ist leider nicht immer eindeutig und häufig durch sensationsheischende oder lückenhafte Berichterstattung in den Medien geprägt. Im Folgenden soll mit einigen Missverständnissen aufgeräumt werden.

Mythos: Kinder werden von fremden Männern missbraucht, die sie an anonymen Orten, zum Beispiel auf dem Spielplatz, ansprechen.



Fakt ist, dass in 8 von 10 Fällen die Täter Bekannte sind und aus dem näheren sozialen Umfeld der Betroffenen kommen.

Mythos: Die Opfer sind fast immer Mädchen.



Fakt ist, dass in jedem vierten der polizeibekanntem Fälle Jungen Opfer von sexuellem Missbrauch sind.

Mythos: Jungen, die sexuell missbraucht werden, werden später selbst zu Tätern.



Fakt ist, dass nur eine Minderheit der früheren Opfer selbst zu Tätern wird.

Mythos: Mädchen und Frauen provozieren sexualisierte Gewalt durch aufreizendes Verhalten oder weil sie sich leichtsinnig in gefährliche Situationen bringen.



Fakt ist, dass die Verantwortung für sexualisierte Übergriffe ausschließlich beim Täter liegt. Die Betroffenen haben keine Mitschuld. Die meisten Straftaten in diesem Bereich sind langfristig geplant und setzen sich über den Willen des Opfers hinweg.

Mythos: Jedes Opfer sexualisierter Gewalt leidet ein Leben lang unter den Folgen.



Fakt ist, dass es möglich ist, mit Hilfe eines verständnisvollen Umfelds und/oder professioneller Unterstützung die häufig traumatischen Erfahrungen zu verarbeiten und zu überwinden.

Mythos: Die meisten Täter sind ältere Männer.



Fakt ist, dass ein erheblicher Anteil sexualisierter Übergriffe von Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird. Männliche und weibliche Täter finden sich in allen Altersgruppen.

Mythos: Alle Männer, die Kinder missbrauchen, sind pädophil.



Fakt ist, dass es bei Sexualstraftaten überwiegend um die Ausübung von Macht geht. Pädophilie als Tatantrieb wird selten diagnostiziert.

Mythos: Sexualstraftäter sind nicht therapierbar und neigen zu Rückfällen.



Fakt ist, dass Untersuchungen, die Sexualstraftäter mit und ohne therapeutische Maßnahmen vergleichen, belegen, dass eine Therapie das Rückfallrisiko erheblich reduzieren kann. Die einschlägige Rückfallquote bei polizeibekanntem therapierten Sexualstraftaten liegt bei 2 von 10.

Nach: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (DGfPI): Sexualisierte Gewalt in den Medien, 2011

RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse ist **der erste wichtige Schritt**, um Vorsorge zu treffen, dass in Ihrer Kirchengemeinde kein Fall von sexualisierter Gewalt auftritt oder unbemerkt bleibt.

Dabei geht es im ersten Schritt um eine von Ihnen durchzuführende Bestandsaufnahme, welche Risiken oder Schwachstellen in Ihrer Kirchengemeinde in der alltäglichen Arbeit bestehen, die die Ausübung von sexueller Grenzverletzung oder Gewalt ermöglichen oder begünstigen könnten. Für diese Bestandsaufnahme wird empfohlen, sich externe Begleitung zu suchen.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse können Sie Präventionsmaßnahmen und individuelle Schutzkonzepte entwickeln, einen Notfallplan erarbeiten und gegebenenfalls strukturelle Veränderungen vornehmen. Das könnten kleine, schnell umsetzbare Maßnahmen sein, wie zum Beispiel „offene Türen“ beim Musikunterricht, die Verhinderung von „dunklen Ecken“ oder die Bekanntgabe von Informationen zu Beschwerdemöglichkeiten. Auch öffentliche Aushänge der hauptamtlichen Personen und deren Funktionen in der Kirchengemeinde (Bild und Kontaktdaten) können so etwas sein. Eine Folge dieser Arbeit kann

die Kommunikation an alle Gemeindeglieder sein: „Wir arbeiten an einem Schutzkonzept.“ Bis hin zu: „Wir haben ein Schutzkonzept!“, das in der Gemeinde gut sichtbar öffentlich aushängt.

LEITFRAGEN FÜR DIE RISIKOANALYSE:

- Welche Grenzüberschreitungen sind uns selbst schon passiert?
- Wo sind schwierige Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können?
- Welche Grenzüberschreitungen sind uns bekannt?
- Welche Schritte können unternommen werden, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden?
- Welche Ressourcen und Rahmenbedingungen brauchen wir?
(zum Beispiel erweiterte Führungszeugnisse für alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die mit Gemeindegruppen arbeiten).



SCHUTZKONZEPT

1. SCHRITT:

Identifizieren Sie das Risiko sexualisierter Gewalt, indem Sie zunächst alle Felder der Gemeindearbeit betrachten.

- Wandern Sie gedanklich durch alle Arbeitsfelder der Kirchengemeinde
- Fragen Sie die in den Bereichen tätigen Mitarbeitenden, auch die Ehrenamtlichen nach ihren Erfahrungen.
- Beziehen Sie Kinder und Jugendliche in diese Untersuchung mit ein.
- Betrachten Sie die Felder der Gemeindearbeit nicht personenbezogen, sondern situations- und ortsbezogen.

2. SCHRITT:

Benennen Sie die Umstände, in denen Schutzbefohlene im Rahmen der Gemeindearbeit Grenzverletzungen ausgesetzt sein könnten und nehmen Sie eine Risikoeinschätzung vor.

- Wer arbeitet im Rahmen der Gemeindearbeit mit Kindern und Jugendlichen zusammen oder hat Kontakt zu ihnen?
- Gibt es Gelegenheiten oder Orte, die einen sexuellen Übergriff möglich machen könnten?
- Gibt es Regeln für den angemessenen

Umgang mit Nähe und Distanz, auch unter Erwachsenen, oder ist dies den Beschäftigten überlassen?

- Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?

3. SCHRITT

Stellen Sie fest, welche Maßnahmen Sie zur Vermeidung von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt bereits vorgenommen haben.

Überlegen Sie, welche Vorsorgemaßnahmen zur Verringerung des Risikos notwendig sind.

- Stellen Sie fest, wo noch Handlungsbedarf besteht.
- Welche organisatorischen Änderungen könnten Sie vornehmen?
- Welche präventiven Maßnahmen sollten Sie ergreifen?

4. SCHRITT

Schreiben Sie Ergebnisse auf und setzen Sie diese um.

- Setzen Sie Prioritäten. Beginnen Sie dort, wo das Risiko am größten ist und die Folgen am schwerwiegendsten.
- Wer übernimmt die Aufgabe?
- Bis wann wird sie erledigt?
- Wann wird die Maßnahme überprüft?

5. SCHRITT

Erarbeiten und beschließen Sie ein Schutzkonzept für Ihre Kirchengemeinde.

6. SCHRITT

Machen Sie das Schutzkonzept in Ihrer Kirchengemeinde bekannt. Auf www.ekd.de/missbrauch/risikoanalyse.html findet sich ein Beispiel für ein Schutzkonzept in einer Kirchengemeinde: Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden, EKD, 2014.

SELBSTVERPFLICHTUNG

FÜR EINEN GRENZEN-WAHRENDEN UMGANG IM MITEINANDER DES KIRCHENKREISES HAMBURG-WEST/SÜDHOLSTEIN

Diese Verhaltensregeln wurden in den Präventionsschulungen des Kirchenkreises mit Mitarbeitenden und Führungs- und Leitungskräften erarbeitet. Sie wurden abgeleitet von den gemeinsam entwickelten Leitsätzen eines professionellen Verhaltens und Handels in der Arbeit mit anvertrauten Personen und im Umgang miteinander. Diesen Verhaltensregeln fühlen wir uns verpflichtet. Sie werden regelmäßig in den Präventionsschulungen mit den Mitarbeitenden kritisch diskutiert und ggf. auch verändert und ergänzt

- Ich begegne allen Menschen in meinem beruflichen Umfeld mit Respekt. Das bedeutet
 - ⇒ Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache.
 - ⇒ Ich achte die persönlichen Grenzen anderer Menschen und trage damit zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei.
 - ⇒ Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen von anderen Personen verletzt werden. Ich spreche sie in unseren Dienstbesprechungen, Teamsitzungen oder gegenüber meiner Leitungsperson an und verharmlose und übertreibe dabei nicht.
- Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende/er des Kirchenkreises eine Vertrauensperson bin. Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.
- Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Nordkirche. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit anvertrauten und hilfeschenden Personen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
- Im Konfliktfall und bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme innerhalb kirchlicher Arbeitsfelder wende ich mich an meine dienstvorgesetzte Person.
- Bei einem Verdacht auf sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt handle ich nach dem Interventionsplan des Kirchenkreises und informiere die/den Meldebeauftragte/en des Kirchenkreises.

KRISENMANAGEMENT IM VERDACHTSFALL

Wenn Sie als Mitarbeitende/r einer Gemeinde oder Einrichtung Beschuldigungen, Beobachtungen oder Hinweise auf sexualisierte Gewalt erhalten, ist folgendes wichtig:

- **Bewahren** Sie Ruhe!
- **Treffen** Sie in keinem Fall voreilige Entscheidungen.
- **Konfrontieren** Sie **niemanden** mit diesen Vorwürfen.
- **Hören** Sie dem Menschen, der sich in der Sache an Sie wendet, aufmerksam zu, ohne das Gehörte gleich zu bewerten oder in Zweifel zu ziehen.
- **Erläutern** Sie das weitere Vorgehen.
- **Dokumentieren** Sie das Gespräch und das weitere Geschehen mit Fakten, Datum, Uhrzeit und mit wörtlichen Zitaten.
- **Informieren** Sie in jedem Fall unverzüglich die unabhängige meldebeauftragte Person des Kirchenkreises. Diese veranlasst gemeinsam mit der zuständigen pröpstlichen Person und Fachkräften alle erforderlichen Schritte in Rückkoppelung mit Ihrer Gemeinde wie: Schutz des Opfers, Freistellung eines Beschuldigten, Einschaltung von Jugendamt und/oder Staatsanwaltschaft, Benachrichtigung von Eltern und Öffentlichkeit.
- **Holen** Sie sich Unterstützung und Beratung. Unsicherheit und Zweifel begleiten das Thema Missbrauch zwangsläufig. Wichtig ist, damit nicht allein zu bleiben.
- **Verweisen** Sie bei Medienanfragen auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises:
Dr. Monika Rulfs, (040) 558 220-262,
Mobil 0173 25 98 305

KONTAKTE

EVANGELISCHE BERATUNG

Fachstelle Prävention des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
Beate Pfeiffer, (040) 558 220 526 und 527 0173 25 98 262
Unabhängige meldebeauftragte Person des Kirchenkreise, 0173 25 98 282
praevention@kirchenkreis-hhsh.de

Stabsstelle Prävention der Nordkirche
Rainer Kluck, Leitung, (040) 43 21 67 69 3
rainer.kluck@praevention.nordkirche.de

Evangelische Beratungsstelle für Familien – Sicher im Leben Norderstedt
(040) 52 55 844
eb.norderstedt@diakonie-hhsh.de
www.sicher-im-leben.de

Fachstelle bei Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Norderstedt, (040) 52 57 08 40

Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung Pinneberg
(04101) 50 55 860
lebensberatung.pinneberg@diakonie-hhsh.de
www.diakonie-hhsh.de/ezb-pinneberg/

Männersache – Gewaltberatung für Männer und männliche Jugendliche
(040) 35 77 78 11
www.sicher-im-leben.de/beratungsstelle-fuer-maenner.html

EXTERNE BERATUNG

Wendepunkt e.V. Elmshorn – Hilfe für Betroffene, (04121) 47573 0

www.nexus-hamburg.de
Netzwerk Hamburger Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt

www.hilfeportal-missbrauch.de
(Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

Rechtsmedizinische Untersuchung UKE Institut für Rechtsmedizin
(040) 74 10 52 225

24-Stunden-Telefon 0172 426 80 90

Opfervertretung & Nebenklage, Strafrecht, Jugendstrafrecht
Anne-Kristin Kellner, (040) 30 10 44 12
www.rechtsanwaeltin-kellner.de/

BERATUNG UND HILFE

für Personen, die eines sexualisiert grenzverletzenden Verhaltens beschuldigt werden

Projekt „Kein Täter werden“
www.kein-taeter-werden.de

Hamburger Gewaltschutzzentrum
(040) 28 00 39 50
www.hamburgergewaltschutzzentrum.de/

Beratungsstelle – Gewaltprävention in Hamburg, (040) 428 63 70 20

Wendepunkt e.V. in Hamburg – Gewaltberatung, (040) 70 29 87 61
www.wendepunkt-ev.de/

WEITERE BEGRIFFSDEFINITIONEN

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Nicht immer entsprechen die Gegebenheiten, unter denen ein Kind aufwächst, den Anforderungen des Kindeswohls. Insbesondere ist dies der Fall, wenn Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen, Kinder vernachlässigt werden, Eltern unverschuldet als Eltern versagen sowie wenn Dritte sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

Wann und wie eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, wird gemäß § 1666 Abs. 1 BGB definiert (s.o.). In der Bundesrepublik ist es dem Staat nicht gestattet, in das Erziehungsrecht der Eltern einzugreifen. Dies ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, wie beispielsweise bei der Gefährdung des Kindeswohls. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass die Auslegung dieser Gefährdung immer bei der Rechtsprechung liegt, da es sich ja beim Kindeswohl um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Dies bedeutet in der Praxis, dass individuell geprüft werden muss, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Grundsätzlich wird dabei zwischen zwei verschiedenen Arten der Kindeswohlgefährdung unterschieden:

- Elterliches Handeln, beispielsweise Gewaltanwendung gegenüber dem Kind

- Elterliches Unterlassen, zum Beispiel Vernachlässigung eines Kindes

Quelle: www.juraforum.de/lexikon/kindeswohl-gefaehrdung

ÜBERGRIFFE

„Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren, nicht aus Versehen. Sie resultieren vielmehr aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten.“

Quelle: *Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, 2010:3*

GEWALT

„Der Begriff ‚Gewalt‘ bedeutet, etwas mit Zwang vor allem psychisch und physisch durchzusetzen. Dabei gibt es zwei Parteien. Zum einen den Täter, der die Gewalt ausübt und zum anderen das Opfer. In der Rechtsprechung wird Gewalt definiert als körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentscheidung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen.“

Quelle: *BGH NJW 1995, 2643*

KINDERRECHTE

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN)

Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie legt wesentliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit fest. Auf ihrer Grundlage wurden die 10 wichtigsten Kinderrechte formuliert:

1. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
2. Kinder und Jugendliche haben das Recht, gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
3. Kinder und Jugendliche haben das Recht, das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
4. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
5. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause.
6. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine Privatsphäre und Respekt.
7. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ohne Gewalt groß zu werden.
8. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
9. Kinder und Jugendliche, die vor Gewalt und Krieg in andere Länder fliehen müssen, haben das Recht auf besonderen Schutz.
10. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.

Siehe auch: www.kinderrechtskonvention.info

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die nachfolgend zitierten gesetzlichen Regelungen sind für die Arbeit in jeder kirchlichen Einrichtung auf dem Bundesgebiet verbindlich.

GRUNDGESETZ (GG)

Das Grundgesetz als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland begründet im Katalog der Grundrechte einerseits die „Elternverantwortung“ und andererseits das „staatliche Wächteramt:“

Artikel 6: Die Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über die Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Siehe auch: www.bundestag.de/grundgesetz

BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)

Im Bürgerlichen Gesetzbuch sind elterliche Sorge und gerichtliche Maßnahmen definiert:

§ 1626 (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). –

Elterliche Sorge: Elternverantwortung für Person und Vermögen des Kindes

§ 1626 (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie

besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an. –

Durchführung der elterlichen Sorge

§ 1631 (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. – **Inhalt der Personensorge**

§ 1631 (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. – **Ächtung der Gewalt in der Erziehung**

§ 1666 (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. –

Staatliches Eingriffsrecht

§ 1666a (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (...). – **Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen**

Siehe auch: <http://buergerliches-gesetzbuch.info/>

BUNDESSOZIALGESETZBUCH (SGB)

Grundlegend für Kinder- und Jugendhilfe sind § 8a und § 8b SGB VIII.

§ 8a definiert den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und bestimmt ausdrücklich, dass durch das Jugendamt das „Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen“ ist. Dabei muss das Jugendamt „Erziehungsberechtigte und das Kind oder den Jugendlichen einbeziehen“ und geeignete Hilfe zur Erziehung anbieten. Erforderlichenfalls muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen und bei dringender Gefahr das Kind in Obhut nehmen. In jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt gibt es Vereinbarungen, die die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und freien Trägern wie der Kirche für die Wahrnehmung des Schutzauftrages verbindlich regeln.

§ 8b sichert für „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, (...) bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“ Zusätzliche Unterstützung gibt es für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich ganztätig oder einige Stunden aufhalten oder in denen sie sogar „Unterkunft erhalten.“ Freie Träger solcher Einrichtungen wie die Kirche haben „gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung

bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

Siehe auch: www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html

STRAFGESETZBUCH (STGB)

Sexueller Missbrauch von Kindern ist in Deutschland eine Straftat und wird entsprechend verfolgt. § 176 (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 176 (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

§ 176 (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen. *Siehe auch:* www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf

IMPRESSUM

Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg
Propst Thomas Drope
Tel. (040) 558 220-210, propst.drope@kirchenkreis-hhsh.de

An der Broschüre haben mitgearbeitet (2016)

Ute Andresen, Sabine Denecke, Dr. Monika Rulfs, Oliver Schmidt, Regina Schulze

Korrektorat: Birgit Broschart

Fotos: Monika Rulfs 1, 2, 3, 10, 20; Steve_ohne_S aboutpixel 4; SLOE KommunikationsDESIGN 6

Grafik: Susanne Löwe, SLOE KommunikationsDESIGN

Arbeitskreis Prävention (2022)

Petra Dlubatz (Jugendpfarramt), Pastorin Sabine Denecke (Beratungsstelle für kirchliche Arbeit), Oliver Schmidt (Kirchenmusik), Thomas Karrasch (Diakonie), Engelke Schaar (Kita-Werk), Andrea Hitter (Familienbildung), Beate Pfeiffer (Präventionsbeauftragte des Kirchenkreises)

Beirat Prävention (2022)

Propst Thomas Drope, Pastorin Maren von der Heyde (Diakonie und Bildung), Karin Müller (Kita-Werk), Ali Hinz (MAV), Malte Lei (Gemeindepastor), Susanne Huchzermeier-Bock (Gemeindepastorin), Knud Hübner (Personal- und Sozialwesen), Dr. Christiane Eberlein-Riemke (Kirchenkreisrat), Beate Pfeiffer (Präventionsbeauftragte des Kirchenkreises)

Stand: Juli 2022





**KEIN RAUM
FÜR MISSBRAUCH**



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Hamburg-West/Südholstein